

Berlin, 24. Februar 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Fakten und Argumente

Auswirkungen der Methanemissionsverordnung auf Gasimporte, Handel und Versorgungssicherheit

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Hintergrund/Inhalt der Methanemissionsverordnung	3
3	Auswirkungen in der Praxis.....	4
4	Lösungsansätze.....	4
4.1	EU-Kommission.....	4
4.2	Nationale Ebene	4
4.3	Rechtliche Nachjustierung.....	5
4.3.1	Kurzfristig.....	5
4.3.2	Mittelfristig	5
4.3.3	Langfristig	5

1 Vorbemerkung

Die Methanemissionsverordnung sieht eine stufenweise Verschärfung der Anforderungen an Gasimporte beginnend mit Berichtspflichten, gleichwertigen Anforderungen an Vorkettenemissionen von Gasimporten im Vergleich zu Emissionen innerhalb der EU und schließlich verpflichtenden Methanintensitäten vor.

In der Praxis zeigen sich allerdings trotz der schrittweisen Einführung bereits heute konkrete Auswirkungen in Verhandlungen mit wichtigen Lieferländern. Besonders der Mangel an Klarheit und konkreten Vorgaben zur Umsetzung erzeugt erhebliche Unsicherheit und Zurückhaltung bei langfristigen Lieferbeziehungen. Die BDEW-Mitgliedsunternehmen sind bereit, die Methanemissionsverordnung nach Kräften umzusetzen. Das geht aber nicht ohne politische und administrative Unterstützung, um Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Langfristbeziehungen zu vermeiden. Die Q&A-Liste der EU-Kommission zur Methanemissionsverordnung veranschaulicht im Grunde bereits, wie drängend klare Antworten notwendig sind: [Methane regulation import requirements Q&A final](#).

2 Hintergrund/Inhalt der Methanemissionsverordnung

Artikel 28 der VO schreibt vor, dass für neue (d.h. ab Inkrafttreten der VO abgeschlossene oder erneuerte) Importverträge für Öl, Gas und Kohle ab dem 1. Januar 2027 nachgewiesen werden muss, dass diese Rohstoffe im Förderland denselben Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungspflichten unterliegen wie entsprechende in der EU geförderte Mengen. EU-Importeure müssen also ab dann den Nachweis erbringen, dass die Erzeuger außerhalb der Union hinsichtlich Messung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Methanemissionen solche Anforderungen einhalten, die jenen der Verordnung gleichwertig sind. Importeure von Rohöl, Erdgas und Kohle müssen bereits ab 2025 jährlich über Methanemissionen Bericht erstatten (Artikel 27 der VO).

Gemäß Artikel 29 der VO müssen die Erzeuger und Importeure zudem ab dem 5. August 2028 jährlich einen Bericht über die Methanintensität der von ihnen auf Basis von ab dem 4. August 2024 abgeschlossenen Verträgen in der Union in Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung vorlegen. Dasselbe gilt für bereits zuvor bestehende Verträge. In diesem Fall müssen Erzeuger und Importeure alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um der zuständigen nationalen Behörde den Bericht über die Methanintensität zu melden. Ab dem 5. August 2030 ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass die Methanintensität unterhalb der festgelegten Höchstwerte liegt.

Die tatsächliche Einhaltung der getroffenen Regelungen ist durch die Betreiber, Importeure und unabhängigen Prüfstellen zu überwachen. Die Zuständigkeit könnte in Deutschland dem

Umweltbundesamt übertragen werden. Zudem enthält die Verordnung keine einheitlichen Sanktionen. Diese sind von den Mitgliedstaaten bis August 2025 festzulegen. Art. 33 begrenzt allerdings den Spielraum: Wirtschaftliche Vorteile müssen entzogen werden.

3 Auswirkungen in der Praxis

Die Methanemissionsverordnung war unter anderem ein Thema und Problem mit Katar, das seine Verträge nicht der Ungewissheit über die Höhe der Pönale unterwerfen will. Hier sind Gasmengen für EU-Importeure gefährdet. Zu bedenken ist, dass die EU hier ganz klar im Wettbewerbsverhältnis mit anderen Abnehmern, bspw. in Asien, steht.

Für Importe aus den USA dürfte es unter der neuen US-Regierung unter Präsident Trump, der bekanntermaßen Umweltstandards etc. lockern möchte, schwieriger werden, die von der EU-Methanemissionsverordnung geforderte Dokumentation zu liefern.

Im Ergebnis verknüpft die EU mit der Methanemissionsverordnung nicht nur potenziell die Gasmengen, die in den EU-Markt kommen können, sondern segmentiert den Markt noch in ein „Premium-Segment“ für die EU, was zusätzlich Preisaufschläge bringt. Die globale Auswirkung der EU-internen Regelungen steht somit in Frage. Es braucht daher Lösungsansätze, um die Vorgaben international anschlussfähig zu machen und dabei sowohl den Methanausstoß zu mindern als auch gleichzeitig Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

4 Lösungsansätze

4.1 EU-Kommission

In der Verantwortung der EU-Kommission liegt die Ausarbeitung von Durchführungs- und Umsetzungsrechtsakten, die Vorlage praktikabler Mustervertragsklauseln und insbesondere die Verhandlung bilateraler Gleichwertigkeitsabkommen.

Eine beschleunigte Bearbeitung dieser Umsetzungslücken ist der Schlüssel zur Verringerung der Verunsicherung in der Branche.

4.2 Nationale Ebene

Auf nationaler Ebene sollten die ausführenden Behörden abschließend benannt (vgl. Artikel 4 der VO) und in der Hochlaufphase die Vorgaben und Sanktionen mit den in der Verordnung möglichen Spielräumen und dem von der EU-Kommission nahe gelegten Pragmatismus angewandt werden.

4.3 Rechtliche Nachjustierung

Der europäische BDEW-Partnerverband Eurogas hat gesonderte detaillierte Empfehlungen entwickelt, die der BDEW unterstützt (s. Anlage).

4.3.1 Kurzfristig

- › Ausweitung der spezifischen Bestimmungen für bestehende (d. h. vor Inkrafttreten der Methanemissionsverordnung abgeschlossene) Verträge auf Zweitkäufe durch EU-Importeure und Verschiebung der Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen (sog. MRV, Artikel 28.5 der VO) um mindestens ein Jahr.
- › Beschleunigung des Durchführungsrechtsakts zur MRV-Gleichwertigkeit und der Verhandlungen mit den wichtigsten Ausfuhrländern über den MRV-Gleichwertigkeitsstatus (Artikel 28.6 der VO). Berücksichtigung internationaler Standards als potenziellem Benchmark für eine MRV-Gleichwertigkeit, um Doppelberichterstattung zu vermeiden.

4.3.2 Mittelfristig

- › Beschleunigung des Durchführungsrechtsakts zur Bestimmung der Methode der Berechnung der Methanintensität (Artikel 29.4 der VO).

4.3.3 Langfristig

- › Ermöglichung der Einhaltung der Vorschriften durch ein freiwilliges Zertifizierungssystem, das es ermöglicht, Informationen über Methanemissionen an Produktionsstandorten in Exportländern eindeutig EU-Importen zuzuordnen (s. Eurogas-Vorschläge).

Ansprechpartner

Robert Spanheimer
Fachgebietsleiter Gasmobilität, Biomethan und
LNG/Wasserstoff-Importterminals
Abteilung Transformation, Gas/Wasserstoff
und Versorgungssicherheit
Telefonnummer +49 162 4062163
robert.spanheimer@bdew.de